

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter
Franke, Wolfgang
Blum, Karina

Vorlagennummer
043/2024

Aktenzeichen
021.14

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	11.04.2024	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	18.04.2024	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Gemeinderatssitzung am 05.10.2006, Vorlage Nr. 88/2006
Gemeinderatssitzung am 28.04.2016, Vorlage Nr.033/2016

Anzahl der Anlagen: 2

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschluss:

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), beschließt der Gemeinderat folgende

Satzung

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	30,-- €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	40,-- €
von mehr als 4 bis 6 Stunden	50,-- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,-- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von Euro 60,--
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von Euro 50,--

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Stadträte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses dienen, eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

- (2) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Stadtteiles Fürfeld erhält anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstaufschlusses eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 250,00 €. Hinzu kommt ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- € je Sitzung des Ortschaftsrates und in Höhe von 50,-- € je Sitzung des Gemeinderates für die Sitzungsteilnahme.
- (3) Ortschaftsräte erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlusses für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von Euro 30,00 je Sitzung.
- (4) Die Oberbürgermeister-Stellvertreter erhalten bei Führung der Oberbürgermeistergeschäfte als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes
 - a) bei Krankheit, Urlaub oder Ortsabwesenheit des amtierenden Oberbürgermeisters

eine Entschädigung von täglich 90,00 €,

- b) bei nur stundenweiser Vertretung berechnet sich die Entschädigung nach den Durchschnittssätzen des § 1 Abs. 2
- (5) Die monatlichen Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, die Sitzungsgelder nach §§ 1 und 3 sowie die Entschädigungen für Vertretungstätigkeiten nach § 3 Absatz 4, werden jeweils nachträglich nach Ende eines Quartals ausbezahlt. Der monatliche Grundbetrag ist im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu zahlen.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und des Ortschaftsrats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 12,00 €. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Eltern sowie die Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

§ 5

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Wahlhelferentschädigung

- (1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Wahlvorstands (Wahlhelfer) in einem Wahlausschuss bei Kommunal-, Bürgermeister-, Landes-, Bundes- und Europawahlen sowie Bürgerentscheiden oder Volksabstimmungen wird abweichend Von § 1 Abs. 2 dieser Satzung eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt:

Wahlvorsteher und Schriftführer sowie deren Stellvertreter	80,00 € je Tag
Beisitzer	60,00 € je Tag

Diese Pauschale wird auch bei der Durchführung mehrerer Wahlen oder Abstimmungen am selben Tag nur einmal gewährt.

Mit der Tagespauschale sind auch Fahrtkostenerstattungen für alle Wahlhelfer abgegolten. Für Wahlvorsteher und Schriftführer sind darüber hinaus mit der Pauschale auch der Aufwand für das Abholen und der Transport von Wahlunterlagen vor und während der Wahlhandlungen und Auszählungen sowie der Aufwand für mögliche separate Wahlhelferschulungen vor den Wahlen abgegolten.

- (2) Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Gemeindevwahlausschusses nach § 11 KomWG bei Bürgermeisterwahlen, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden gelten abweichend von obigen Regelungen in Abs. 1 die Entschädigungssätze nach § 1 dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.04.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde im April 2016 verabschiedet. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung in diesem Zeitraum und aufgrund der Tatsache, dass die zeitliche Inanspruchnahme insbesondere für Gemeinderatsmitglieder in den vergangenen Jahren ständig zugenommen hat, schlägt die Verwaltung eine moderate Anpassung der Entschädigungssätze vor. Mit der Anpassung bewegen wir uns immer noch eher im unteren Bereich anderer vergleichbarer Großer Kreisstädte, wie die in **Anlage 1** beigefügte Übersicht verdeutlicht.

Die vorgeschlagenen Anpassungen/Änderungen im Überblick (**siehe auch Anlage 2**):

§ 1 Abs. 2 Durchschnittssätze:

bis zu 2 Stunden von 20 € auf 30 €

2- 4 Stunden von 30 € auf 40 €

4-6 Stunden von 40 € auf 50 €

mehr als 6 Stunden von 50 € auf 60 €

§ 3 Abs. 1 Aufwandsentschädigung Stadträte:

Monatlicher Grundbetrag von 40 € auf 60 €

Sitzungsgeld je Sitzung von 40 € auf 50 €

§ 3 Abs. 2 Ortsvorsteher Fürfeld:

Sitzungsgeld für Ortschaftsrats- und Gemeinderatssitzungen 25 € auf 40 € bzw. von 40 € auf 50 € je Sitzung (monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 € unverändert)

§ 3 Abs. 3 Ortschaftsräte Fürfeld:

Sitzungsgeld je Sitzung von 25 € auf 30 € (kein monatlicher Grundbetrag)

§ 3 Abs. 4 OB-Stellvertretung:

Tagessatz von 80 € auf 90 €

§ 4 Abs. 1 Erstattung von Aufwendungen für Pflege und Betreuung von Angehörigen:

Stundensatz von 10,00 auf 12,00 €

Die vorgeschlagenen Erhöhungen würden zu Mehrkosten von ca. 18.000 €/Jahr führen. Die anteilig für 2024 anfallenden Mehrkosten sind im Haushaltsplan 2024 berücksichtigt, sofern es bei der anstehenden Kommunalwahl nicht zu einer überdurchschnittlich hohen Zahl an Ausgleichssitzen kommen sollte. In diesem Fall würden die Mehrkosten 2024 über vorhandene Deckungskreise finanziert.

Im Zuge der Anpassung der Entschädigungssätze wurde auch die Satzung selbst überarbeitet. Insbesondere wurde ein neuer **§ 6 Wahlhelferentschädigung** hinzugefügt, welcher bei den anstehenden Europa- und Kommunalwahlen am 9.6.2024 zum ersten Mal zur Anwendung kommen soll. Deshalb soll die Satzung auch bereits zum 1.6.2024 in Kraft treten.